

# Regierungsblatt

für das  
Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 19.

Weimar.

 21. Juni 1912.
 

---

**Inhalt:** Ministerialverordnung über die Aufstellung, die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, Seite 517. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 547.

---

(Nr. 55.) Ministerialverordnung über die Aufstellung, die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern. Vom 24. April 1912.

Auf Grund des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 (Regierungsblatt S. 17) wird über die Aufstellung, die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern folgendes verordnet:

## I. Geltungsbereich der Verordnung.

### § 1.

Dampffässer im Sinne dieser Verordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

Als Dampffässer im Sinne dieser Verordnung sind auch zu behandeln Saftkocher mit Dampfheizung in Zucker- und chemischen Fabriken.

Unter dem Druck einer Atmosphäre wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

### § 2.

Von dem Geltungsbereich dieser Verordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen: